Heimatspiegel

Illustrierte Beilage zum «Zürcher Oberländer» Nr. 5 / Mai 1981 Redaktion: Hans Rudolf Weinmann

Oberländer Wirtshäuser und ihre Vorläufer

Herbergen, Pinten und Tavernen

Seit dem Mittelalter ist der Betrieb von Herbergen mit obrigkeitlichen Auflagen verbunden. Der mit wechselnder Strenge ausgeübten Kontrolle ist es zu verdanken, dass man über das Gastgewerbe früherer Jahrhunderte recht genau Bescheid weiss, zumal nicht wenige mittelalterliche Tavernengerechtigkeiten noch heute ausgeübt werden. Jakob Zollinger hat die Entwicklung der Wirtshäuser im Oberland untersucht. In einem ersten Artikel gibt er einen Überblick auf die Zeit zwischen dem Mittelalter und der Mediation; anschliessend folgt als Beispiel eine kleine Geschichte des Gossauer «Löwen», der 1530 erstmals erwähnt wird und bis auf den heutigen Tag besteht.

Nicht erst heute, im Zeitalter des «goldenen Eis», ist das Zürcher Oberland eine wichtige Verkehrsachse. Schon die Römer legten hier vor zweitausend Jahren längs der Bachtelkette eine gut ausgebaute Strasse an, und seit der Gründung des Klosters Einsiedeln führten mehrere Pilgerwege als Querverbindungen durch das Töss- und das obere Glattal.

Längs dieser Verkehrsadern entstanden schon früh die ersten Herbergen. Wie Perlen an einer Kette reihten sich die alten Pilgergasthäuser im Steg, zum *«Hauptmann»* im Fistel, zum *«Kreuz»* im Riet, zum *«Ochsen»* im Bühl, zum *«Schwert»* im Blattenbach, an den vielbegangenen «Schwabenweg». Zu ihnen gesellten sich in Rüti die Klostertaverne zum *«Löwen»* und in Schirmensee, dem alten Umschlagplatz des Oberlandes, das berühmte *«Rössli»*.

Frühe Gaststätten finden wir ferner an Kreuzungen und Verzweigungen alter Landstrassen. Im Tösstal sind es die Stellen, wo Quertäler einmünden: *«Hirschen»* Wetzikon, *«Krone»* Saland, *«Tanne»* Bauma – neben einer Schmiede einst das einzige Haus des heutigen Dorfes. Ihr Gegenstück finden sie jenseits der Allmannkette im *«Ochsen»* Kempten und im *«Hecht»* in Pfäffikon und Fehraltorf. Ein klassischer Kreuzungspunkt mit einer frühen Herberge war die *Brach bei Bubikon*. Hier, wo nicht weniger als drei alte Landstrassen und ein Pilgerweg zusammentrafen, entstand eine der frühesten Herbergen des Oberlandes. «Zu Bubicon sollend zwey Wirtshüser syn, mit namen das an der Braach, und so er es nit tun will, das dan ein anderer gesetzt solle werden, von denen so es zustadt» – so verfügte die Obrigkeit in den Reformationsjahren. Also *musste* hier eine Herberge stehen, ob es einem Wirt passte oder nicht ...

«Tafääre» als Rechtssymbol

Als erste und vornehmste Zweckbestimmung einer Herberge wird 1688 einem der vier Gastwirte des Städtchens Grüningen eingeschärft, «dass der gemeine Mann nachts und tags sich zu wermen freyen zugang habe». Zur Beherbergung, zum Ausruhen und Kräftesammeln gehört aber auch eine währschafte Mahlzeit. 1530 bezeichnet der Zürcher Rat im damaligen Oberamt Kyburg und Amt Grüningen (heutige Bezirke Pfäffikon und Hinwil) *insgesamt 30 Wirtschaften*, die Gäste beherbergen und warme Speisen verabfolgen durften. Solche wurden, wie überhaupt alle verkäuflichen Waren, ursprünglich in offenen Bretterhütten *(lat. taberna)* feilgeboten. Nach und nach ging dieser Name auch auf den (ebenfalls hölzernen) Aushänger über: die *«Tafääre»*, das Wirtshausschild, war geboren. Es war fortan ein Rechtssymbol: Nur wer das genannte Gasthausrecht besass, durfte sein Aushängeschild mit einem Symbol schmücken. Die beliebteste Bezeichnung war im Zürcher Oberland eh und je der *Löwe*, das Wappentier der alten Ämter Kyburg und Grüningen. Von den im Jahre 1939 im ganzen Kanton noch ausgeübten 200 Tavernenrechten lauteten deren 40 «zum Löwen», 20 «zur Krone» und 19 «zum Hirschen».

In Seenähe (Pfäffikon, Fehraltorf) ist der *«Hecht»* Trumpf, an ausgesprochen guter Verkehrslage das *«Rössli»* (Schirmensee, Wald, Brach, Ottikon) auf frühes Metzgrecht deutet der *«Ochsen»* hin (Wald, Wila, Kempten), und auf die einstige Zugehörigkeit unseres Landes zum Deutschen Reich nimmt die *«Krone»* Bezug (Pfäffikon, Russikon, Hombrechtikon, Wetzikon).

Ein Goldgrüblein...

Die geistlichen und weltlichen Herrschaftsinhaber erkannten schon früh die *Einträglichkeit* einer Taverne. Sie waren es zweifellos, die die ersten Herbergen gegründet haben. Vom mehrfach genannten «Rössli» an der Brach wissen wir, dass es Lehen des Klosters St. Gallen war. Auf denselben Ursprung mögen die «Löwen» in Dürnten und Gossau, die Gasthäuser in Grüningen und Mönchaltorf zurückgehen. Die drei alten Wetziker Tavernen («Sonne» in Walfershausen, «Löwen» in Oberwetzikon und «Ochsen» in Kempten) gehörten den dortigen Burg- und Gerichtsherren. Der «Hirschen» in Hinwil ging aus dem Meierhof (Verwaltungszentrum) des Klosters St. Johann im Toggenburg hervor. Sein Tavernenrecht leitet sich daraus ab, dass hier den nach dem St. Johanner Besitz in Illnau vorbeireisenden Klosterbeamten Herberge, Mus und Brot und ihren Pferden Heu vorgesetzt werden musste. Um dieser Pflicht zu genügen, bewirtschaftete der «Hirschen»-Wirt (1538 bis 1637 die Weibelfamilie Knecht) insgesamt 52 Jucharten Acker, Wiese, Weide und Wald, die 1796 auf 14 800 Gulden geschätzt wurden. Der «Löwen» in Bubikon war hingegen ein

Häufigstes Tavernensymbol des Zürcher Oberlandes ist der Löwe, das Wappenzeichen der alten Herrschaften Grüningen und Kyburg. («Löwen»-Schild in Dürnten.)

Leben des Ritterhauses und hatte als solches noch bis ins 18. Jahrhundert hinein die Auflage, alljährlich 1 Viertel Mehl *«unter die Armen zu vertheilen und zu bachen»* und 3 Viertel Mehl *«auf jedes heilige Fest»* zu verabreichen. Auch diese Taverne umfasste ein stattliches Bauerngut, das 1646 für 15 000 Gulden die Hand änderte.

Die dörfliche Taverne war also in erster Linie als Dienstleistungsbetrieb für die Kirchgenossen gedacht. Hier wärmten und labten sie sich nach dem zuweilen mehrstündigen *Kirchgang*, hier hielten sie ihre *Taufessen* ab, hier vergnügten sie sich an der *Kirchweih* und andern hohen kirchlichen Festen. Hier besammelte sich die wehrfähige Mannschaft zu *Kriegszügen*; hier stationierten auch die *Oberbehörden*, wenn sie im Dorfe etwas zu tun hatten. Als in der Reformationszeit die Gemeinden erstarkten, ging vielerorts das Tavernenrecht an die *Dorfgenossen* über. In Gossau und Binzikon waren es fortan sie, die über das Wohl und Wehe ihres Gasthauses entschieden. Sie verliehen es jeweils dem Meistbietenden, der es in sein Haus verlegen durfte. So konnte es vorkommen, dass in Binzikon der «Alte Adler» zwischen 1643 und 1709 seinen Standort *siebenmal* und in Gossau der «Löwen» gar *fünfzehnmal* wechselte! In Fehraltorf hingegen misslang 1657 der Versuch der Gemeinde, die seit 1644 vereinigten Tavernenrechte zur «Krone» und zum «Hecht» zu ergattern: Sie blieben in der Hand der Obrigkeit. Diese behielt auch in den Niedergerichtsherrschaften Dürnten, Rüti, Wetzikon/Kempten, Bäretswil/Hittnau und Hinwil/Bubikon das Heft fest in der Hand. Hier blieb der Gasthof auf eine bestimmte Liegenschaft fixiert; das zugehörige Tavernenrecht ist noch heute an diese gebunden.

... und die unausbleibliche Konkurrenz

War es ein Wunder, dass viele Gemeindegenossen im Wirteberuf einen einträglichen Nebenverdienst witterten? Im 15. Jahrhundert nahmen die *«wilden» Wirtschaften* sprunghaft zu. Doch nach der turbulenten Reformationszeit schaffte der Zürcher Stadtstaat Ordnung. Da die Welt «zerhaft, vertürig und unnütz» geworden sei und überflüssige «Tagürtinen und Schlaftrünk» an der Tagesordnung stünden, beschränkte der Rat 1530, 1541 und 1595 die *«ehehaften» Tavernen* auf ein Minimum (siehe Kästchen). Grundsätzlich wurde pro Gemeinde nur eine einzige Wirtschaft bewilligt. Nur wer auf dieser Liste figurierte, durfte Gäste über Nacht beherbergen und ihnen warme Speisen vorsetzen.

Ausnahmebewilligungen bestanden lediglich für *Weinbaugebiete*, zum Beispiel Gossau. Hier durfte jedermann «vom Zapfen weg» (über die Gasse) eigenes Gewächs verkaufen. Auch *Marktorte* erhielten solche Zugeständnisse: Wald machte sich schon nach der Niederlage des Alten Zürichkrieges die Schwäche der städtischen Obrigkeit zunutze und setzte 1441 durch, «dass wellicher ze Wald wyn schenken will, dass auch der des gewalt haben mög». Pfäffikon machte 1595 «Inn bedeuttung der dryen by Inen haltenden Jahrmerkten und ville der täglich fürreysenden Personen, frömden und heymbschen», zu den zwei bisherigen noch eine dritte geltend.

Auch Grüningen wollte nicht nachstehen: «Söllend die Burger zu Grüningen wyters gewalt haben, wyn vom Zapffen uszuschänken, auch ehrliche Lüth zu setzen, selbigen aber, ussert dem wyn, gar nichts, weder Kalts noch warms nit zu gäben haben» (1665). Es war den Gästen aber erlaubt, «etwan ein stuckh brot oder Kess mit sich zunehmen oder in dem Städlin zu kauffen» und hernach im Wirtshaus zu verzehren ... In diese Zeit fällt auch die endgültige Fixierung des ehehaften (= unauslöschlichen an eine Liegenschaft gebundenen) Tavernenrechts. Es überband dem Inhaber die folgenden Pflichten:

- Beherbergung von Gästen über Nacht.
- Verkauf von warmen Speisen. Wenn er diese ausgehen lässt, wird er gebüsst.
- Anerkennung des vom Lehenherrn festgesetzten Wein- und Brotpreises.
- Einhalten der gebräuchlichen Masseinheiten (im südlichen Oberland das Rapperswiler, im nördlichen das Winterthurer Mass).
- Pflicht, statt Bargeld auch Pfänder abzunehmen.
- Entrichtung des Tavernengeldes und des Umgeldes (Umsatzsteuer auf Wein) an die Obrigkeit.

Trotz diesen strengen Bestimmungen mussten sich die meisten Tavernenwirte nach wie vor gegen illegale Weinschenken wehren. Um sich besser behaupten zu können, verstanden es viele von ihnen, das Tavernenrecht mit andern ehehaften Berufszweigen zu verbinden.

Wirte als Bader, Metzger und Bäcker

Schon 1531 war in *Walfershausen* des «Baders Haus» mit einem Tavernenrecht – der nachmals berühmten «Sonne» (heute Bürstenfabrik Wissler) ausgestattet worden. Auch in *Unterhittnau* war eine solche Badegerechtigkeit mit der Taverne verbunden. «Zu Hittnouw ist ein Badt, soll ouch einer (Gasthof) blyben». *«Badstubengerechtigkeiten»* lassen sich ferner in den Gasthäusern «Kreuz» im Riedt, «Steg» bei Fischenthal, in Grüningen und Hinteregg belegen. Ein Sonderfall war das *«Nordbad» bei Wald:* Dieses auf die Stelle des heutigen Bahnhofes fixierte Recht (alte Heilquelle?) war mit der Taverne zum «Ochsen» verbunden. Eine «Metzg- und Tavernengerechtigkeit» wird 1752 vom «Ochsen» in Wila vermeldet. Eine Metzgbank wurde 1614 auch dem «Löwen» in Wetzikon verliehen, wogegen sich die Inhaber der alten Metzgrechte in Pfäffikon und Grüningen wehrten. Wirt Caspar Egli «bim Stäg» (Fischenthal) prunkte 1714 sogar mit einer *«schlosser schmiten»* – kein Wunder, wenn man weiss, dass das holprige Tössbett damals noch als Hauptverkehrsstrasse diente!

Zu einer rechten Taverne gehörte sodann eine *Brückenwaage*. Auch diese war an eine obrigkeitliche «Gerechtigkeit» gebunden. Deshalb befanden sich viele Brückenwaagen in unmittelbarer Nähe der Dorftavernen («Adler» Binzikon, «Rössli» Ottikon, «Löwen», Bubikon). Eifersüchtig wachte jeder Tavernenwirt über die Wahrung seines Einzugsgebietes. Denn je nach Grösse seines «Bannkreises» hatte er ein grösseres oder kleineres «Tavernengeld» an die Oberherrschaft abzuliefern. Es schwankte im Amt Grüningen zwischen 5 Pfund («Bären» und Richthaus zum «Löwen» im Städtchen Grüningen) und 12 Schilling (Tavernen im Tobel und Blattenbach bei Wald). Die Abgabe von 5 Pfund entsprach damals etwa dem dritten Teil eines Kalbes.

Die Tavernen häufen sich

Die Monopolstellung der Tavernenwirte wurde im Verlaufe des 17., 18. und 19. Jahrhunderts, die durch grossen Bevölkerungsaufschwung gekennzeichnet waren, aufgeweicht. Allzuviele «Winkelwirte» machten ihnen das Leben sauer. 1610 klagte der Bubiker «Löwen»-Wirt gegen seinen Nachbarn Abraham Blöchlinger, dass er «Leute setze» und ihnen Wein, Käse und Brot gegen Bezahlung aufstelle. Der Zürcher Rat selber erlaubte 1767 sogar dem Rudolf Furrer im entlegenen *Revensbühl* (Gemeinde Pfäffikon), eine ehehafte Taverne zu führen. Ob hier damals eine vielbegangene Strasse durchführte? 1712 bewilligte der Landvogt ferner den Ottikern, «wo es nothwendig, einen Zapfenwirth zu bestellen», schränkte aber sogleich ein, dass dieser «ohne den Kinderbetheren, Kranknen und Aderlassenen aussert das Haus kein Wyn noch Brot zu geben befugt sey».

War es bei dieser largen Praxis ein Wunder, dass sich bis zum Umsturz der Helvetik (1803) die Zahl der Tavernen fast verdoppelte? Ein sprechendes Beispiel ist das *alte Gerichtshaus in Grüningen*. Es wurde 1619 am Eingang zum Städtchen durch die zuständigen Gerichtsangehörigen (Grüningen, Gossau, Egg, Wernetshausen) erbaut und sogleich mit einem Tavernenrecht ausgestattet. Einsprachen der übrigen Tavernenwirte fruchteten nichts. 1660 wurde der «Löwen», wie die neue Gaststätte nun hiess, sogar von der Entrichtung des lästigen «Umgeldes» befreit. Was nützte es, dass der Hirschen- und Bärenwirt verlangten, dass das «ungebunden Essen und trinken im Richthaus so viel möglich abgeholfen werde»? Sie fanden sogar heraus, dass in den übrigen Gemeinden, zum Beispiel in Gossau, das berüchtigte «Umgeld» durch die amtlichen Weinschätzer *selber vertrunken werde* ... Der «Richtwirt» blieb seinen Widersachern nichts schuldig: Er hielt seinem hauptsächlichsten Konkurrenten, dem Wirt und Landschreiber Müller vor, er hätte selber schon oft nach «Wochengericht oder Ufähl» (Konkursen) im Richthaus üppig zunachtgegessen und geduldet, dass mit Pfeifern und Sängern aufgespielt und nach der Melodie «De Wachtli gehn Baden abe und wider auffen» getanzt worden sei. Und dem erbittersten Feind der neuen Wirtschaft, *dem Pfarrer*, rieb er unter die Nase: «Aber wan der Herr sunst mit einer geselschaft ein Trunkh thut, so ist ihm die Maas viel zu klein.»

Der Autor dieser Ausgabe

Jakob Zollinger, Lehrer in Herschmettlen (Gossau), ist langjähriger Mitarbeiter des «Heimatspiegels». Als Illustration wurden Planzeichnungen des Autors sowie Fotos aus seinem Archiv verwendet, ferner Aufnahmen von Felix von Wartburg sowie aus der Sammlung «Gossau im Wandel» und vom Kantonalen Hochbauamt.

Eine der ältesten Gaststätten im Oberland war das ehemalige «Schwert» in Blattenbach ob Wald, das am vielbegangenen Pilgerweg von Süddeutschland nach Einsiedeln lag. Noch atmet das Haus alte Oberländer Flarz-Tradition . . .

Kurz nach der Reformation (um 1530) fixierte der Zürcher Rat erstmals die Zahl der Tavernen. Diese massierten sich vor allem entlang der alten Landstrassen (dick ausgezogen) und Pilgerwege (gestrichelt).

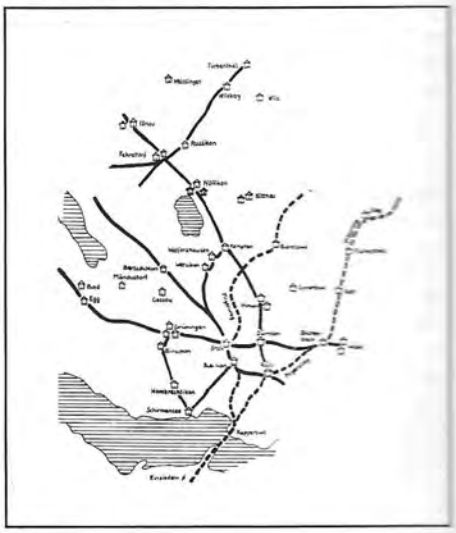

. . . während spätere Gasthäuser immer aufwendiger gestaltet wurden, um den gehobenen Stand ihrer Besitzer zu dokumentieren. Hier der leider abgebrochene «Bären» in Bäretswil, die ehemalige «Sonne» in Walfershausen, der «Löwen» in Dürnten, Bubikon und Wetzikon.

Eine «Lawine» von Pinten

Die nur mühsam aufrechterhaltene Kontrolle über das Wirtschaftswesen entglitt dem Zürcher Rat vollends, als gegen 1800 die *Morgenröte der Revolution* und mit ihr der Gewerbefreiheit aufstieg. Sprunghaft nahm nun allerorts die Zahl der «Pinten», das heisst der nicht ehehaften Weinschenken zu. Grüningen hatte 1801 deren 15, Gossau deren 12, wovon deren 4 sogar mit einem (neuen) Tavernenrecht ausgestattet waren: neben dem altverbrieften «Löwen» in Gossau beanspruchten auch das «Rössli» in Unterottikon und ein «Rössli» und ein «Sternen» in Oberottikon die Ehehafte.

Die neue helvetische Verwaltung sah sich überrumpelt und suchte Ordnung in dieses Chaos zu bringen. Aber erst der *Mediation* (1803–1815) glückte es, das Gewerberecht in dem Sinne zu beschränken, dass nur noch alte, ehehafte Tavernen und bisher bestehende Pinten zugelassen wurden, und zwar auf je 10 Jahre. Äusserlich unterschieden sie sich durch das Schild: *«Pinten»* durften nur einen *«Maien»* (bekränztes Tännchen) oder höchstens ein Schild mit einer Weinkanne aushängen; die Gasthäuser blieben an die alten Symbole gebunden, die oft zu kunstvollen *«Tafääre»* ausgestaltet wurden. Jede Gemeinde hatte auf einem vorgedruckten Erhebungsformular über ihre Wirtschaften Bericht zu erstatten. Als Muster einer solchen Tabelle musste das ehrwürdige «Rössli» an der Brach (heute Wohn- und Arbeitsheim Platte) herhalten:

Distrikt	Grüningen
Name der Gemeinden und der Personen	Bubigheim Hans Heinrich Wolfensperger
Sektion oder Nebenort	an der Brach
Gasse oder Platz wo das Haus stehet	an der Strasse nach Gossau
No vom Haus	59
Schild oder Zeichen	zum Lumpen Nest
Vor der Revolution	Taverne
Bewilligung fängt an: endet:	Jenner 1801 Jenner 1810

Bemerkungen:
Man berichtet dass die Begangenschaft unbedeutend und sich oft Jauner und Diebs Gesindel da einfinden.

Von Schlägereien, Überwirten, verbotenem Tanz und pfarrherrlichen Ermahnungen

Das eben zitierte Tabellenmuster nimmt nicht ohne Grund ausgerechnet das alte Brachwirtshaus aufs Korn. Denn schon 1716 rügt der Bubiker Pfarrer, «dass man an der Braach zu stark und ganz Nacht durchwirthe». 1793 erfährt man, «dass von den Gästen, freylich meistens frembde Krämeren und derlei Leuthen, oft ganze Tage hindurch bis in die Nacht hinein zum Ärgernis der Ehrbarkeit gekeglet und gespielt würde». Der wiederholten Ermahnungen müde, zitiert Pfarrer *Johannes Weber* die fehlbaren Wirtsleute zu sich – und siehe da: «So frech ihr beyderseitiger, stiller Trotz beym Eintritt ins Zimmer ware, so gestählet sie sich, besonders die Frau, gegen jeden Eindruck, jeder Vorstellung zu haben schiene, so sehr das widersprechende Wort auf ihren Lippen zu lesen ware, so durchweicht, zerschmolzen und in Thränen fliessend wurden sie, als sie, nicht nach ihrer Vermuthung holpernde, verdammende Worte, sondern sanft eindringende, belehrende Vorstellungen hörten.»

Dass aber nicht nur «frembde Krämeren und derlei Leuthen» für die Missstände in vielen Gasthäusern verantwortlich waren, sondern mindestens so sehr auch das einheimische Oberländer Volk in seiner zuweilen überbordenden Ausgelassenheit mitschuldig war, geht aus einem Bericht desselben Pfarrers hervor. 1794 gerieten auf der Heimkehr vom *Stäfner Jahrmarkt* einige Bubiker im Wirtshaus in der Breitlen bei Hombrechtikon in Streit und wurden vom Grüninger Landvogt abgeurteilt. Gebüsst wurde 1666 auch der Adlerwirt Hans Ehrismann in Binzikon, der mit Schmied Murer in eine Schlägerei verwikkelt war und dabei wüste Flüche ausgestossen hatte: «Sind auch der gfangenschaft erbätten worden.»

Regeneration schafft Ordnung

Erst der Regenerationszeit (nach dem Ustertag 1830) war es vorbehalten, endgültig Ordnung in das Gastwirtschaftswesen zu bringen. Fortan wurden *keine neuen Tavernenrechte* mehr erteilt; die bestehenden auf 20 Jahre befristet und auf jeweils eines beschränkt. Verhältnissen wie sie in Hinwil bestanden hatten, wo die drei Tavernenrechte (Hirschen, Kreuz und Löwen) jahrzehntelang in der gleichen Hand vereinigt waren, aber nur ein einziges ausgeübt wurde, waren fortan undenkbar. Hingegen blieb es weiterhin gestattet, Rechte zu verlegen. Das war im nun anbrechenden *Eisenbahn- und Strassenzeitalter* mancherorts notwendig geworden. So wanderten das «Rössli» von der Platte bei Bubikon an die neuerstellte Hauptstrasse Rüti–Wolfhausen ins Neuguet und die vereinsamten Pilgergaststätten «Ochsen» im Büel und «Schwert» in Blattenbach in den aufblühenden Dorfkern Wald. Auch der abseits an der Pilgerroute im Fistel gelegene «Hauptmann» wurde an die neue Hauptstrasse in den Oberhof verlegt und erhielt dort die attraktivere Bezeichnung «zur Blume».

Das Innere einer Taverne

Über das Raumprogramm eines Dorfgasthofes gibt uns eine Beschreibung des «Ochsen» in Wila aus dem Jahre 1856 Auskunft. Das ganze Haus war unterkellert. Im Erdgeschoss befanden sich damals eine Stube mit Nebenstube, zwei Küchen, eine Speisekammer und eine Metzg. Das erste Obergeschoss enthielt die Privatstube des Wirtes, sowie fünf Schlafzimmer. Der zweite Stock wurde vom Speise- und Tanzsaal, einer Kammer sowie weiteren vier Schlafzimmern eingenommen. Das Dachgeschoss war in Winde, zwei Fruchtschütten und ein Taubenhaus unterteilt.

Das Inventar einer Taverne tritt uns 1814 sehr schön in einer Beschreibung des «Hirschen» in Hinwil entgegen. Zum eisernen Bestand einer alten Taverne gehörten meist zwei bis drei «harte Tische» (Schiefertische) und doppelt soviele lange, mit «langen tannenen Stühl» (Bänken), eine Anzahl Sidelen (Stabellen), ein Einbaubüffet und in den Kammern vier bis fünf «ufgerüstete Better». So im «Ochsen» Kempten (1768), im «Alten Adler» Binzikon (1825) und im «Löwen» Bubikon (1652).

Der «Hauptmann» im Fistel unterhielt einen besonderen Herbergsraum für die übernachtenden Pilger: die *«Schwabenkammer»* mit vier Betten. Im Keller befanden sich 55 Eimer Fass (6050 Liter). Bedeutend grösser war die «Fassung» des Alten Adlers in Binzikon (122 Eimer = 13 420 Liter). Der dortige Wirt verfügte ferner über nicht weniger als 120 «mössige», «halbmössige», «schöppige» und «halbschöppige» Flaschen und Fläschchen. Der Löwen in Bubikon prunkte 1652 mit einem ganzen Arsenal von Zinngeschirr: «6 Suppenblaten, 1 Giessfass, 4 Fleischteller, 5 flache Blätli, 2 mössig und halbmössig Kanten, 1 Tozend Teller, 2 Salzbüchsli, 6 beschlagen Löffel». Den Vogel schoss aber zweifellos die Richthaustaverne zum «Löwen» in Grüningen ab: 1685 blieben dort beim Brand des Städtchens 400 Lot (6 kg) Silber «an Bächern und Geschirr» in den Flammen.

Tavernenwirt als Dorfpotentat

Der zuletzt erwähnte Wertsachenbestand einer Taverne ist typisch: Gastwirte gehörten als *wohlhabendste Gemeindebürger* zum Dorfpatriziat und bekleideten hohe Gemeindeämter und militärische Chargen. Das «Rössli» in Wald war im 18. Jahrhundert in der Hand der führenden Weibel- und Offiziersfamilie *Krauer zu Windegg;* das «Rössli» in Ottikon 1812 der Sitz des Friedensrichters und ersten Gossauer Gemeindepräsidenten *Hans Heinrich Wirz,* mit 15 000 Gulden Vermögen mit Abstand der reichste Gossauer. Sein Nachfolger, Wirt *Jacob Dürsteler,* tat sich als Textilunternehmer hervor, stellte im Tanzsaal die ersten Zwirnstühle auf und gründete 1843 die heutige Firma Idewe in Wetzikon. Auch Landrichter, Friedensrichter, Grossrat und Zunftgerichtspräsident *Hans Wolfensperger,* der 1772 das «Kreuz» in der Schwendi bei Bauma erbaute, war erster Gemeindepräsident und legte den Grundstein zu den Textilfabriken *Wyden und Holderbaum.* Die Löwenwirte *Weber* in Wetzikon stellten während Generationen Weibel, Rich-

Und hier prunkt dieses grösste Wirtshausschild der Schweiz frisch verjüngt am alten Ort.

Welch riesige Ausmassen ein Tavernenschild zuweilen annahm, illustriert der «Adler» in Binzikon. 1972, nach seiner Gesamtrestaurierung, brauchte es ein gutes Dutzend kräftiger Feuerwehrleute, um den 600 Kilogramm schweren Koloss in die Aufzugslage zu bringen.

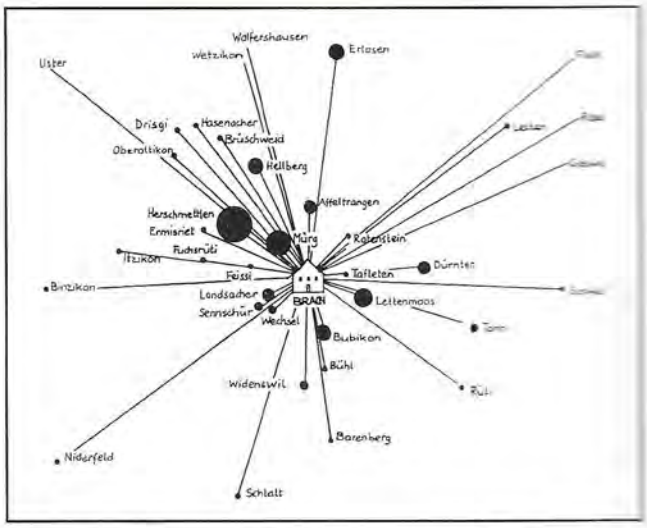

Die Taverne als regionales Begegnungszentrum: «Dank» dem Konkurs eines Wirtes wissen wir, woher sich die Gästeschar rekrutierte, die im Jahre 1812 Wirtshausschulden im «Rössli» an der Brach-Bubikon hatte. Obenan stehen die Herschmettler, die eh und je zu den treuesten Kunden des Brachwirts zählten.

ter, Schützenmeister, Kirchenpfleger, Distriktstatthalter, Quartierhauptleute, Zunftgerichtspräsidenten und Friedensrichter.

Besondere Berühmtheit erlangte Löwenwirt *Joh. Jakob Weber* in Dürnten durch seine wackere Haltung als Unterstatthalter in den Wirren des Bockenkrieges 1803. Zusammen mit seinen Berufskollegen *Stadtmann* zum «Hirschen» Grüningen, *Egli* zum «Ochsen» Wald und *Krauer* zum «Adler» Binzikon – alles Kantonsräte – stand er bei der Zürcher Regierung mannhaft für sein Oberländer Volk ein.

Und als es dreissig Jahre später darum ging, die städtische Vorherrschaft endgültig abzuschütteln, standen wiederum Oberländer Wirte an vorderster Front: Am 4. September 1828 traten auf Initiative des schreibgewandten Advokaten und Rössliwirts *J. J. Furrer* an der Platte-Bubikon 35 idealgesinnte Männer aus allen Gemeinden des Oberamts Grüningen zusammen und gründeten hier die Gemeinnützige Gesellschaft des Bezirks Hinwil. Die alte Taverne wurde wenig später auch Geburtsort der Bezirksspärkasse. Nicht genug: sie darf, da Wirt Furrer das Ustertags-Memorial verfasste, schlechthin als Wiege unserer heutigen liberalen Kantonsverfassung gelten. Dass alte Wirtshäuser nicht nur eine reiche Geschichte haben, sondern in ihnen auch Geschichte gemacht worden ist, bestätigt sich hier aufs schönste.

Der «Löwen» als Beispiel

«Taffernen Brieff einer Gmeind Gossau»

Ein Merkmal vieler Tavernen-Gasthöfe ist die lange Besitzerkontinuität. Der «Adler» in Binzikon ist heuer zum Beispiel *150 Jahre* im Besitz der gleichen Familie. Mit dieser stolzen Zahl kann sich zwar der «Löwen» in Gossau nicht messen; doch sind es immerhin *58 Jahre* her, seit Eduard Zumstein aus dem bernischen Oberdiesbach die Taverne übernahm. Als Gemeindepräsident von 1938 bis 1950 trat er in die Fussstapfen manch eines früheren «Löwen»-Wirtes», und als begeisterter Jäger und kantonaler Jagdaufseher hat er sich weitherum einen Namen verschafft. Diese Passion hat sich auch auf seinen Sohn *Max Zumstein-Lüthinger* vererbt, der den Gasthof 1944 pachtweise vom Vater übernahm und seit 15 Jahren als Eigentümer führt. Das Gasthaus tritt 1530 erstmals aus dem Dunkel der Geschichte. Im Verzeichnis der damals schon bestehenden Taverne heisst es: «Zu Gossau soll ein Wirzhus syn, und mit namen Hanse Mettlers Hus».

Der «Alte Löwen»: Von 1827 bis 1854 fand die Gossauer «Wandertaverne» eine vorletzte Heimstatt in diesem gediegenen Biedermeierhaus, das 1970 einer Neuüberbauung weichen musste. Ebenfalls verschwunden ist die Scheune im Hintergrund, die einen prunkvollen Tanzsaal enthielt (Aufnahme um 1920).

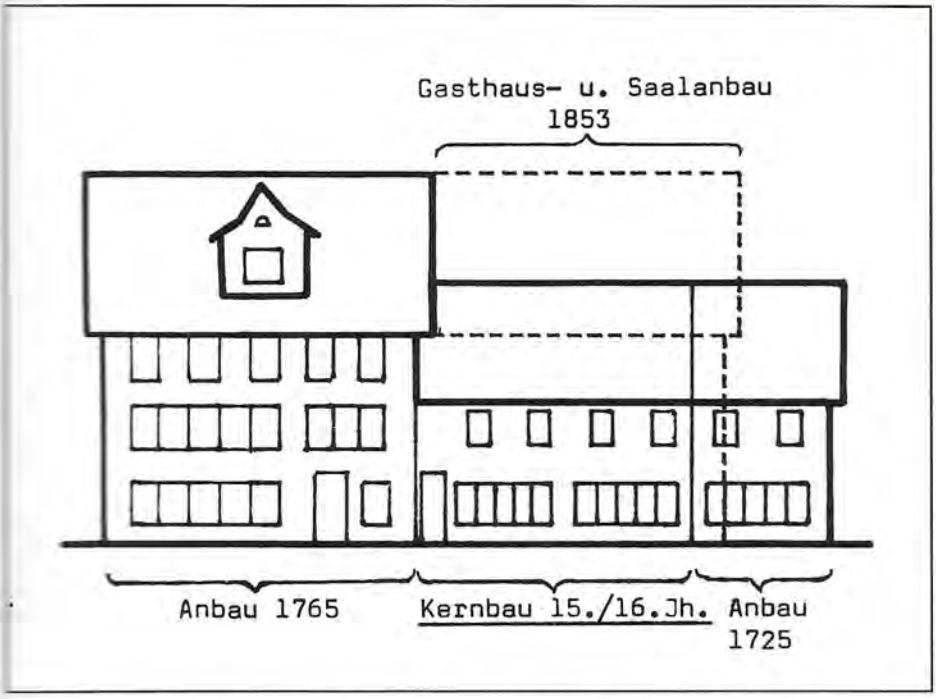

Auch der «Löwen» in Gossau ist aus einem der vielen niedrigen Flarzhäuser entstanden, wie sie einst zu Dutzenden das Bild der Oberländer Dörfer prägten.

Eine «Wandertaverne»

Wo dieses erste Wirtshaus stand, wissen wir nicht. Sicher nicht am heutigen Ort, denn Gossau als freie Dorfgemeinde durfte über ihr Tavernenrecht nach Gutdünken verfügen und es an den Meistbietenden verleihen, der es dann auf sein Haus übertrug. So «wanderte» der «Löwen» zwischen 1643 und 1729 mindestens fünfzehnmal herum. Das erste Haus, das sich als «Löwen» identifizieren lässt, war der vor zehn Jahren abgebrochene *«Alte Löwen»*. Hier, unterhalb der Mühle, hatte der Färber und Stoffdrucker *Hans Rudolf Bachofen* 1827 eine stilschöne Fabrikantenvilla mit dem für frühindustrielle Bauten so typischen Mansardendach erbaut, in das er sogleich das Tavernenrecht des «Löwen» übertrug. Sein Schwiegersohn *Johann Jakob Schaufelberger* übernahm bald darauf den Betrieb und errichtete 1840 hinter dem Gasthaus eine gemauerte Scheune mit Tanz- und Gesellschaftssaal, dem Stuckdekorationen, Kronleuchter und ein eingebauter «Musikstuhl» eine festliche Note verliehen.

Das neue Gasthaus erlebte glanzvolle Zeiten. Färbereikunden kamen und gingen, Fuhrleute stiegen ab und erhielten hier am beginnenden steilen «Stich» gegen Grüt hinauf Vorspann; Gemeindefunktionäre, Schuldner und Gläubiger sprachen abwechselnd vor. Denn auch solche hatte unser Löwenwirt. Die Herrlichkeit währte nur kurz, denn offenbar «lief» wohl die Wirtschaft, nicht aber der Geschäftsgang der *«Trucki»* nach Wunsch. 1848 ging Löwenwirt Schaufelberger konkurs. Kreisgerichts- und Gemeindepräsident *Joh. Heinrich Schneider*, der Wirt zum «Hirschen» im Unterdorf, übertrug 1854 das Tavernenrecht auf seine Liegenschaft und vertauschte das «Hirschen»- mit dem (leider nicht mehr erhaltenen) «Löwen»-Schild.

Einst nur ein alter Flarz

Damals erhielt auch das Haus seine heutige Form. Ursprünglich war es nichts anderes als ein *mehrteiliger Flarz* gewesen, der schon auf dem Gossauer Zehntenplan von 1700 erscheint und 1725 durch die Bäckerfamilie Weber ein erstesmal geteilt wurde. Die untere Wohnung, an der Stelle der heutigen Gaststube, ging 175[illegible] an *Jacob Künzli* über, dessen Söhne sie abermals teilten. Doch scheint ihnen die daraus entstandene Engnis nicht behagt zu haben. Vielmehr liebäugelten sie mit dem grossen Doppelhaus, das *Müller Felix Wäckerling* um 1765 westwärts an ihr alte «Chripf» angefügt hatte – den Kern des heutigen Gasthofes.

1781 gelang es: Die Brüder Künzli – der Wagner Jakob und der Grempler (Krämer) Hansjakob – kauften es und teilten es – als Unikum – *stockwerkweise* unter sich. Der «Grempler» erhielt das Erdgeschoss mit der Stube, Nebenstube, Küche, Hausgang und hinterem Keller, so-

Ein kleines Wunder: Dutzende von Handänderungen hat das Original des Gossauer Tavernenbriefes von 1644 bis heute überdauert und wird noch immer von der Wirtefamilie Zumstein sorgsam gehütet.

Journal Gossau Bd 13 p. 34 N 25
Vol. Gb. N 54 p. 477.

Tavernen
Brief
einer Gemeind Gossau
1644.

Grundpfandverwertung.

II. Gant.

Montag den 6. Januar 1902, nachmittags 2 Uhr, werden im „Löwen" in Goßau folgende, dem Siegbert Schibli zum „Löwen" daselbst zustehenden Liegenschaften auf II. öffentliche Steigerung gebracht:

1. Ein Wohn- und Gasthaus zum Löwen sub Nr. 790 assekuriert per Fr. 26,200.
2. Eine Scheune mit Schlachtlokal sub Nr. 791, assekuriert per Fr. 8,700.
3. Der Hofraum zu obigen Gebäuden mit den Baugruben und ein Garten hinten am Hause.
4. Ca. 36 Aren Baumgarten.
5. „ 32 „ Wiesen gen. Unterhofen.
6. „ 32 „ „ daselbst.
7. „ 32 „ „ in der Stocken.
8. „ 24 „ „ im Waibli.
9. „ 24 „ „ in Oberhospel.
10. „ 2 „ „ im Galtberg.
11. „ 3 „ 60 Quadratmeter Acker in untern Hanfländern.
12. „ 8 Acker in Hornetrain.
13. „ 16 Streuland in der Roßwies.
14. „ 4 Aren Riedtland in der Steingasse.
15. „ 64 „ Wiesen und Holz in der Kripf.
16. Verschiedenes Mobiliar lt. Verzeichnis als Zubehörde mitverpfändet.

Grenzen und Servituten lt. Protokoll.

Höchstangebot der I. Steigerung Fr. 39,000.

Der Käufer hat an der Steigerung Fr. 1000 zu bezahlen, im übrigen wird auf die Gantbedingungen verwiesen, welche vom 24. Dezember 1901 an hierorts zur Einsicht aufliegen.

Ottikon, den 27. November 1901.

Betreibungsamt Goßau:
J. Flachsmann.

Nicht weniger als zwanzig Handänderungen musste der «Löwen» von 1876 bis 1923 über sich ergehen lassen. Diese fünfzigjährige Leidenszeit illustriert eine Konkursanzeige aus dem «Freisinnigen» vom 29. November 1911.

Der «Löwen» um 1905 mit den seither längst verschwundenen Kutschen, der schmucken «Guggeere» und dem prunkvollen Wirtshausschild...

...und im Zeichen der 1923 angebrochenen «Aera Zumstein» mit den ersten Autos, die Gossau jemals sah.

wie auf dem zweiten Stock zwei Kammern und auf dem dritten die halbe Winde. Der Wagner musste sich mit dem halben Keller, der Obergeschoss-Wohnung, mit zwei Kammern auf dem dritten und einer halben Winde auf dem vierten Boden begnügen. Diese verzwickten Eigentumsverhältnisse riefen nach einer Menge Servituten. So mussten beide Brüder Winde und Scheune gemeinsam unterschlagen. Sie teilten sich horizontal in den Unterhalt des Daches und Dachkänels, vertikal in denjenigen des Kamins, behielten aber die rückseitig angebaute Laube gemeinsam. «Solle der Grempler Gewalt haben, durch das Winden-Tharloch hinein über des Wagners Winden in sein Winden überen Fässer, Laden, Standen, Kästen und alles was nicht durchs Haus hinauf kann transportiert werden, an einem seihl aufhin zu ziehen.»

Vom «Hirschen» zum «Löwen»

Schon bald wurden die Brüder Künzli dieses umständliche Neben- und Übereinander wieder müde und verkauften kurz nacheinander ihre Hausanteile an Landrichter *Hs. Rudolf Schneider*, der darin sogleich eine *Wirtschaft zum «Hirschen»* einrichtete. Sein Sohn Johann Heinrich – eben derjenige, der das Tavernenrecht aus dem fallierten «Alten Löwen» hieher holte – hatte bis 1850 auch die anstossenden alten Hausteile erworben und ersetzte sie durch einen neuen Flügel mit Tanzsaal und Metzglokal. 1854 teilte der neugebackene «Löwen»-Wirt und Bezirksgerichtspräsident das väterliche Erbe mit seinem Bruder, *Dr. med. Johann Jakob Schneider*. Das war ein hübscher Brocken, denn es umfasste neben dem «Löwen» und dem zugehörigen Heimwesen auch den «Rosengarten». Dieses im Jahr 1970 abgebrochene hübsche Biedermeierhaus hatte der Doktor ein Jahr zuvor als standesgemässen Sitz erbaut; aus ihm wurde später ebenfalls eine Wirtschaft mit Bäckerei und vereinigt heute in seinem modernen Nachfolgebau, als Alters- und Pflegeheim mit Café, beide Traditionen.

Am 22. November 1856 setzte Löwenwirt Schneider seinem Werk die Krone auf: Er erstand um 1600 Franken das Tavernenrecht von der Zivilgemeinde. Seither ist es als Privatbesitz mit der Liegenschaft im Unterdorf verbunden. Doch nur kurz währte die erste Glanzzeit des «neuen Löwen». Als Heinrich Schneider 1876 die Taverne verkaufte, hob für das Gasthaus eine fünfzigjährige Leidensgeschichte an. Nicht weniger als *19 Handänderungen* zählen wir von 1876 bis 1923 – im Durchschnitt hielt es also kein Wirt länger als zweieinhalb Jahre auf der Gossauer Dorftaverne aus! Erst der Familie Zumstein ist es gelungen, diesen altehrwürdigen Gewerbebetrieb wieder zu konsolidieren.

35mal wechselte das Tavernenrecht

Rund 35mal hat das Tavernenrecht zum «Löwen» in den der «Ära Zumstein» vorausgegangenen 350 Jahren seinen Inhaber gewechselt. Da mutet es fast wie ein Wunder an, dass der zugehörige *«Taferenbrief»* von 1644 noch immer erhalten ist. Das vergilbte, abgegriffene Dokument ist einer näheren Betrachtung wert. Damals liess Landvogt *Johann Jakob von Schönau* zu Grüningen alle Rechte und Pflichten des Gossauer Tavernenwirtes für alle Zeiten aufschreiben, damit sie bei jeder Neuverleihung des Rechtes «verläsen und dem Entpfaher zu offnen, auch darby zu halten gelobt werden sölle». Grob zusammengefasst enthält es die folgenden «Puncten»:

- Der Lehenwirt soll vor Antritt seiner Pacht die Preise für Speisen und Getränke durch drei hiezu abgeordnete Schätzer festsetzen lassen, «damit der Gast nit überthürth, der wirth aber auch syn gebührlichen Profith habe». Die Schätzer sollen am Vortag aufgeboten und mit je einer halben Mass Wein oder Most und einem Stück Brot entschädigt werden. Unterbleibt die Schatzung, so hat der Wirt seinen Gewinn mit der Gemeinde zu teilen.
- Wein und Most dürfen nur in Fässern, nicht aber in «Legelen» (Trog- und Saumgefässen) aufbewahrt werden.
- Das Wirtshaus soll der Gemeinde für Versammlungen und Sitzungen jederzeit offenstehen. Dabei darf der Wirt nicht gesamthaft auftragen, sondern muss einzeln, einen nach dem andern, bedienen. Brot soll unaufgefordert aufgetischt werden.
- Die Gaststubentüre soll mit einem Schloss versehen sein, damit die Gemeindeversammlung und ihre Vorgesetzten «rüwig syn könend». Auch der Stall soll abgeschlossen werden können, damit kranke Reit- und Zugtiere von Gästen bis zur Genesung ungestört darin verweilen können.
- Einkaufstränke neuer Gemeindebürger dürfen nur in der Taverne verabreicht werden. Bei Mithalten des Wirts mit 1 bis 2 Gästen hat er wie diese zu bezahlen. Bei 3 und mehr Gästen geniesst er freie Konsumation.
- Verbot, innerhalb der Dorfgemeinde Gossau weitere Gasthäuser zu öffnen. Jeder Gemeindegenosse ist aber befugt, nach erfolgter Schätzung selber Wein oder Most «vom Zapfen», jedoch keine Speisen, auszuwirten.
- Neben dem Lehenzins an die Gemeinde muss der Wirt ein jährliches Tavernengeld von 2 Pfund an den Landvogt in Grüningen entrichten.
- Die Weiterverleihung der Taverne ist dem Lehenwirt untersagt. Bei unbefriedigender Führung des Gasthauses soll das Lehenverhältnis aufgelöst werden.

Das kostbare Dokument wird noch heute von Zumsteins im «Löwen» pietätvoll gehortet und wird, zusammen mit dem zugehörigen Tavernenrecht, hoffentlich noch recht lange in ihrem Besitz bleiben.

Jakob Zollinger

Quellen: – Billeter, Die ehehaften Tavernenrechte im Kanton Zürich (1928)
– Der Gasthof zum Hirschen in Hinwil (Jahrheft Hinwil, 1939)
– Akten Grüningen und Kyburg (Reformation bis Helvetik), St.A. Zürich
– Grundprotokolle der Notariate Grüningen, Pfäffikon, Wetzikon, Turbenthal, Bauma und Wald
– Stillstandsprotokolle (Pfarrarchive Gossau und Bubikon)